

BEITRAGSORDNUNG für den „Förderverein Schloss Taucha“ e. V.



Auf der Grundlage der Vereinssatzung wird durch die Mitgliederversammlung am 25.04.2007 folgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung vom 24.05.2000 sowie nachträgliche Einzeländerungen/ -ergänzungen werden ungültig.



§ 1

Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Sie beträgt 12,00 Euro, für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 6,00 Euro.



EUROPEAN
HERITAGE
DAYS

§

2 Mitgliedsbeiträge

- Folgende Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag zu zahlen:

a) von natürlichen Personen ab 17. Lebensjahr	50,00
b) von natürlichen Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	15,00
c) von natürlichen Ehepartnern/Lebenspartnerschaften	70,00
d) von juristischen Personen öffentlichen und privaten Rechts	500,00
- Bei Aufnahme in den Verein nach Ende des 1. Halbjahres ist nur die Hälfte des unter 1. genannten Jahresbeitrags zu zahlen.



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

§

3 Zahlungsweise, Fälligkeit

- Die Aufnahmegebühr ist 14 Kalendertage nach Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung in den Verein fällig.
- Der Mitgliedsbeitrag ist als Gesamtbetrag bis zum 31. Januar, spätestens bis Ende des I. Quartals des laufenden Jahres für das gesamte Jahr zu zahlen. Der Beitrag muss zum o.g. Termin einem Vereinskonto gutgeschrieben sein.
- Die Zahlungen des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr sind grundsätzlich durch Überweisung oder Abbuchungsauftrag vorzunehmen. Eine Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen zugelassen.
- Bei Zahlungsverzug ist der Säumige durch den Schatzmeister zu erinnern.
- Sollte ohne triftigen Grund nach zweimaliger Erinnerung durch den Schatzmeister bis zum Jahresende keine Zahlung erfolgt sein, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.